

## Allgemeine Reisebedingungen

### Suntours travel management

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschreiben das Vertragsverhältnis zwischen Suntours travel management (Veranstalter) und dem Reisenden.

Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag kann schriftlich, telefonisch oder persönlich bei dem Reiseveranstalter bzw. einer seiner autorisierten Agenturen gebucht werden.

b) Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

c) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande. Über die Annahme werden Sie durch Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung informiert.

d) Sie garantieren mit Ihrer Unterschrift, dass Sie für die mitangemeldeten Personen die entsprechende Vertretungsmacht innehaben.

#### 2. Bezahlung

a) Der Zahlungsweg und die Termine sind jeweils auf der Reisebestätigung vermerkt. Innerhalb einer Woche nach Erhalt überweisen Sie bitte 10 % des Reisepreises aufgerundet auf € 10,00 als Anzahlung, höchstens jedoch € 250,00 pro Reiseteilnehmer.

b) Der Eingang des Restbetrages hat ca. 14 Tage vor Reisebeginn auf unser Konto ohne nochmalige Aufforderung durch uns zu erfolgen.

Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherheitsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.

Die Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB besteht über R+V Versicherung AG.

Die Reiseunterlagen erhalten Sie 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn.

#### 3. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog etc.) sowie den Reiseunterlagen. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich die Bestätigung (Ziff. 1) des Reiseveranstalters maßgebend.

In den Reiseverläufen genannte Gelegenheiten oder Möglichkeiten zu fakultativen Unternehmungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

#### 4. Preisänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, 4 Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises zu verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach dem Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben.

Bei Preiserhöhungen 4 Monate nach Vertragsabschluss von mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten.

#### 5. Leistungsänderungen

Änderungen bzw. Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Ansonsten hat der Reisende das Recht einer kostenlosen Stornierung innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme. Eine weitergehende Entschädigung ist ausgeschlossen.

#### 6. Freiplatzregelung

Ein Lehrer pro Klasse (ab 12 Personen) erhält immer einen Freiplatz auf alle im Leistungsblock des Kataloges ausgeschriebenen Leistungen. Ab 22 Personen reist auch eine Begleitperson zum Nulltarif. Bitte beachten Sie, dass diese Zahl nicht unterschritten werden darf (auch nicht durch Krankheit), da ansonsten dieser Freiplatz wieder entfällt.

#### 7. Reiserücktritt durch den Kunden

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt vor Reisebeginn verpflichtet den Reisenden zur Zahlung folgender Entschädigung an den Reiseveranstalter. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

vor Reisebeginn

bis 6 Wochen	30 %
bis 30 Tage	40 %
bis 21 Tage	50 %
bis 14 Tage	70 %
bis 6 Tag	80 %

ab den 5.Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90 %

Stornierungskosten in % pro Person zum jeweiligen Reisepreis.

Beachten Sie bitte, dass bei Reiserücktritt unverzüglich beim Reiseveranstalter storniert werden muss. Eine verspätete Stornierung kann zu einer Kürzung der Rückzahlung führen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

#### 8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den Erfordernissen dieser Reise entspricht.

Es kann eine Umbuchungsgebühr von € 3,00 bis € 10,00 berechnet werden.

#### 9. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung den Reiseverlauf erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/ oder den Reiseteilnehmern nicht mehr zumutbar ist.

Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiterhin zu, soweit sich nicht durch ersparte Aufwendungen anderes ergibt. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

#### 10. Mindestteilnehmerzahl

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 35 Personen kann der Reiseveranstalter bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag

zurücktreten, ist jedoch verpflichtet, den vollen Reisepreis zurückzuzahlen, wenn eine beiderseitige akzeptierte Ersatzlösung nicht gefunden werden konnte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 11. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvorhersehbarer Umstände (Krieg, Naturkatastrophen, innere Unruhen, Havarien, Zerstörungen etc.) oder in gleich wichtigen Fällen berechtigen beide Seiten zur Kündigung. Die Entschädigung regelt sich in diesem Fall nach dem Paragraph 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### 12. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. in der Ermöglichung einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn der Reisemangel unverzüglich beim Reiseveranstalter direkt angezeigt wird und Abhilfe verlangt hat, aber Abhilfe seitens des Veranstalters nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist geschaffen werden konnte bzw. nicht geschaffen wurde.

Die Busfahrer sind keine Vertretung des Veranstalters im Sinne der Reisebedingungen. Sollte der Reisende die Mängelanzeige unterlassen, so hat er keinen Anspruch auf eine eventuelle Herabsetzung des Reisepreises.

c) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

d) Wird eine Reise durch einen erheblichen Mangel so beeinträchtigt, dass seitens des Reisenden ein besonderes Interesse zur sofortigen Abhilfe besteht, so kann er diese zu Lasten des Reiseveranstalters selbst veranlassen, wenn der Reiseveranstalter sich dazu nicht in der Lage erklärt bzw. erweist.

e) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadensersatz verlangen.

#### 13. Fremdleistungen

Der Reiseveranstalter haftet nicht für evtl. im Prospekt oder anderen Informationsschriften angeführte Leistungen und Preise von Fremdleistungen wie z. B. Disco-, Museums-, Bad-, Stadtbesuche, Exkursionen, Eintrittspreise, Ausleihmöglichkeiten und -gebühren usw.

#### 14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden gering zu halten bzw. zu vermeiden.

#### 15. Haftungsbeschränkung

a) Die Haftbeschränkung des Reiseveranstalters ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde, dies gilt nicht für Körperschäden.

b) Gelten für einen Leistungsträger gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter darauf berufen.

c) Ansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben davon unberührt.

#### 16. Verjährung

Ansprüche wegen mangelnder Reiseleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglichem Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Reisende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

#### 17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen diejenigen, die durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter wird die Reisevorbereitung des Reisenden mit Informationen zu den wichtigsten Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

#### 18. Vertragspflichten durch Suntours travel management

Der Reiseveranstalter hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Er schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere

a) die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;

b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern No Limit Tours selbst Reiseveranstalter oder Leistungserbringer im eigenen Namen ist.

#### 19. Gültigkeit der Katalogangaben

Natürgemäß kann der Katalog nur die zu diesem Zeitpunkt feststehenden Termine, Abfahrtszeiten und Preise anführen. Änderungen insoweit sind daher möglich und bleiben vorbehalten. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Abfahrtszeiten und Preise etc. ist daher allein der Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen, wirksam getroffenen Abreden.

#### 20. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, dies gilt nur für Personen im Sinne § 1 HGB.

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Stand: Januar 2011